

## **Vereinbarung betreffend Festlegung der Pflegetarife für ambulante Pflegeleistungen**

zwischen dem

**Verband Thurgauer Gemeinden (VTG)**, Bankstrasse 6, 8570 Weinfelden

und dem

**Spitex Verband Thurgau**, Freiestrasse 6, Postfach, 8570 Weinfelden

---

### **1. Rahmen**

#### **1.1 Zweck**

Gestützt auf § 73 Abs. 3 TG KVV kann der Verband Thurgauer Gemeinden mit den Branchenverbänden die Pflegetarife vereinbaren. Soweit die Gemeinden diesen Vereinbarungen beitreten, gelten die vereinbarten Tarife als Pflegetarife gemäss § 25 Absatz 2 des Gesetzes.

Mit dieser Vereinbarung werden Rahmenbedingungen festgelegt und Tarife vereinbart, um die Abrechnung der Restkosten zwischen Gemeinden und Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag möglichst einfach und einheitlich zu regeln. Die nachfolgend genannten Rahmenbedingungen sind für alle im Kanton Thurgau tätigen privaten und öffentlich-rechtlichen Spitexorganisationen verbindlich, unabhängig davon, in welchem Kanton sie ihren Geschäftssitz haben.

#### **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG), Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (KLV), Gesetz über die Krankenversicherung des Kantons Thurgau vom 25. Oktober 1995 (TG KVG) sowie Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung des Kantons Thurgau vom 20. Dezember 2011 (TG KVV), namentlich:

*§ 25 Abs. 2 TG KVG:* Der Beitrag der Wohngemeinde an Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag entspricht den effektiven Restkosten der Pflegeleistungen gemäss Artikel 25a Absatz 5 KVG, höchstens jedoch den mit Leistungserbringern in ihrer Gemeinde vereinbarten Pflegetarifen.

*§ 73 Abs. 3 TG KVV:* Für zugelassene Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag kann der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) mit den Branchenverbänden die Pflegetarife vereinbaren. Soweit die Gemeinden diesen Vereinbarungen beitreten, gelten die vereinbarten Tarife als Pflegetarife gemäss § 25 Absatz 2 des Gesetzes.

*§ 39 Abs. 1 TG KVV:* Die privaten oder öffentlich-rechtlichen Spitexorganisationen oder gemeindeeigene Spitexdienste sowie die Tagesheime, Tages- und Nachtstrukturen werden als Leistungserbringer im Sinne des KVG zugelassen, sofern sie über eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung verfügen.

§ 40 Abs. 1 TG KVV: Leistungserbringer der ambulanten Pflege führen eine Leistungserfassung und eine Kostenrechnung, welche die Kostenarten, die Kostenstellen und die Kostenträger umfasst. Für die Rechnungslegung ist das aktuelle Finanzmanual des Spitex Verbandes Schweiz massgebend.

§ 41 Abs. 1 TG KVV: Die Leistungserbringer der ambulanten Pflege verwenden für die Bedarfserfassung der ambulanten Langzeitpflege das Bedarfsabklärungssystem RAI Homecare.

§ 42 Abs. 1 TG KVV: Die Leistungserbringer der ambulanten Pflege sind verpflichtet, die für die Festlegung der anrechenbaren Kosten und für die Vergleichbarkeit der Leistungserbringer der ambulanten Pflege notwendigen Daten, insbesondere die Leistungsdaten gemäss Artikel 22a KVG, kostenlos bekannt zu geben.

### 1.3 Voraussetzungen zur Geltendmachung von Restkosten

Zur Geltendmachung von Restkosten bei den Gemeinden müssen private oder öffentlich-rechtliche Spitexorganisationen ohne kommunalen Leistungsauftrag folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Besitz einer gesundheitspolizeilichen Bewilligung (§ 39 Abs. 1 TG KVV)
- Führen einer Leistungserfassung und einer Kostenrechnung (§ 40 Abs. 1 TG KVV)
- Einsatz des Bedarfsabklärungssystems RAI Homecare (§ 41 Abs. 1 TG KVV)

## 2. Tarife/Rechnungsstellung

Der Tarif für ambulante Pflegeleistungen gemäss Art. 7 ff KLV entspricht dem **durchschnittlichen** Tarif der Thurgauer Leistungserbringer mit kommunalem Leistungsauftrag. Damit soll im ganzen Kanton ein einheitlicher Tarif festgelegt werden.

	Pflegetarif 2014 gemäss Erhebung VTG		Beitrag OKP		Eigenleistung Patient von 10 %, max. Fr. 15.95 pro Tag		Beitrag der Gemeinde 2014	
KLV 7 Abs. 2 lit. a	Fr.	91.50	Fr.	79.80	Fr.	7.95	Fr.	3.75
KLV 7 Abs. 2 lit. b	Fr.	83.70	Fr.	65.40	Fr.	6.55	Fr.	11.75
KLV 7 Abs. 2 lit. c	Fr.	75.75	Fr.	54.60	Fr.	5.45	Fr.	15.70

Leistungserbringer verfügen über eine gültige gesundheitspolizeiliche Bewilligung des Departements für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau und erbringen ihre Leistungen nur im darin festgehaltenen Umfang. Sie machen nur Restkosten für Leistungen geltend, welche sie gemäss KVG und den Ausführungsbestimmungen (insbesondere Art. 7 und Art. 7a KLV) im Rahmen ihrer Zulassung erbracht und über eine gültige ZSR-Nummer (Zahlstellenregister-Nummer) konform abgerechnet haben.

Leistungserbringer, welche Restkosten bei den Gemeinden geltend machen, sind gegenüber denjenigen zur entsprechenden Auskunft verpflichtet – analog der Leistungserbringer mit kommunalem Leistungsauftrag. Private wie auch öffentlich-rechtliche Spitexorganisationen führen eine separate Buchhaltung unter Wahrung des Datenschutzes mit einem Geschäftsabschluss, welcher Aufschluss gibt über Aufwendungen, entsprechend einer Kostenrechnung. Die Gemeinden können Einsicht in die Jahresrechnung verlangen. Die Auskunftspflicht beinhaltet das Vorlegen der statistischen Angaben über ihre Tätigkeit (geleistete Stunden nach KLV-Stufe und Ort), Jahresrechnung und Bilanz. Die Rechnungsstellung über die Restfinanzierung an die Wohnsitzgemeinde der Patienten erfolgt quartalsweise. Die Gemeinden erhalten die Abrechnungen bis jeweils 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober.

Gemeinden, Versicherte und Versicherer erhalten jeweils eine detaillierte Abrechnung über die Gesamtkosten. Auf der Klientenrechnung ist der von den Gemeinden mitfinanzierte Betrag aufzuführen. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass den Gemeinden Personalien der Klienten zugestellt werden. Die Leistungserbringer klären vorgängig ab, an welche Amtsstelle der Gemeinde die Restkostenabrechnung zuzustellen ist. Für die Geltendmachung von Restkosten sind die auf der VTG-Homepage publizierten Formulare zu verwenden.

Die Gemeinden sind berechtigt, in begründeten Fällen und unter Berücksichtigung des Datenschutzes zwecks Leistungskontrollen bei Versicherten, Krankenversicherern oder Leistungserbringern zusätzliche Unterlagen einzufordern.

Die Gemeinden können Controlling und Rechnungsadministration an Dritte delegieren.

Die vereinbarten Tarife gelten für das Jahr 2014. Die Tarife für die kommenden Jahre werden auf analoge Weise errechnet bzw. durch den VTG erhoben. Die Anpassungen werden bis jeweils Ende Dezember dem Vertragspartner mitgeteilt.

### **3. Beitritt zu dieser Vereinbarung**

**Politische Gemeinden** können dieser Vereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VTG beitreten. Damit verpflichten sie sich zur Anwendung vorstehender Tarife bei der Abgeltung von ambulanten Pflegeleistungen gemäss Art. 7 KLV, von Leistungserbringern ohne kommunalen Leistungsauftrag gemäss § 25 Abs. 2 KVG für die in der Gemeinde erbrachten ambulanten Pflegeleistungen.

**Leistungserbringer** können dieser Vereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Spitex Verband Thurgau beitreten. Der Spitex Verband Thurgau verpflichtet sich, dem VTG diejenigen privaten Spitexorganisationen namentlich und mit vollständiger Geschäftsadresse zu melden, welche **alle** Voraussetzungen zur Geltendmachung von Restkosten erfüllen.

Die der Vereinbarung beigetretenen Politischen Gemeinden und Leistungserbringer werden auf der Homepage des VTG wie auch auf der Homepage des Spitex Verbands Thurgau publiziert.

### **4. Austritt aus dieser Vereinbarung**

Politische Gemeinden und Leistungserbringer können gegenüber ihren Verbänden durch schriftliche Erklärung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Kalenderjahres aus der Vereinbarung austreten.

### **5. Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Instanzen beider Verbände rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

Eine Kündigung der Vereinbarung durch den VTG oder durch den Spitex Verband Thurgau ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, die vorliegende Vereinbarung im gegenseitigen Einverständnis zu ergänzen oder anzupassen. Allfällige Anpassungen erfolgen durch den VTG.

Weinfelden, *09.01.2014* .....

**VERBAND THURGAUER GEMEINDEN**



Kurt Baumann  
Präsident



Beatrix Kesselring  
Geschäftsleiterin

Weinfelden, *8.1.2014* .....

**Spitex Verband Thurgau**



Dr. oec. HSG Christoph Tobler  
Präsident



Christa Lanzicher  
Geschäftsführerin